

Bundesblatt

84. Jahrgang.

Bern, den 14. Dezember 1932.

Band II.

Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.

Eintrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. -- Inserate franko an Stämpfli & Cie. in Bern.

2910

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung der abgeänderten Artikel 11, Absatz 1, und 36 der Staatsverfassung des Kantons Zürich.

(Vom 10. Dezember 1932.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Mit Schreiben vom 1. Dezember 1932 ersucht der Regierungsrat des Kantons Zürich um Erteilung der Gewährleistung für die in der Volksabstimmung vom 20. November 1932 angenommenen Verfassungsgesetze, durch welche Art. 11, Abs. 1, und Art. 36 der zürcherischen Staatsverfassung abgeändert werden. Die bisherige und die neue Fassung der revidierten Bestimmungen lauten folgendermassen:

Alter Text.

Art. 11, Abs. 1.

Die Amtsdauer des Kantonsrates und der sämtlichen Verwaltungsbehörden und Beamten beträgt drei Jahre, diejenige der Gerichtsbehörden und Notare sechs Jahre.

Art. 36.

Die beiden Mitglieder des schweizerischen Ständerates werden durch die gesamte Wählerschaft des Kantons in einem Wahlkreise gleichzeitig mit den Mitgliedern des Nationalrates auf drei Jahre gewählt.

Neuer Text.

Art. 11, Abs. 1.

Die Amtsdauer des Kantonsrates und der Verwaltungsbehörden und -beamten beträgt vier Jahre, diejenige der Gerichtsbehörden und Notare sechs Jahre.

Art. 36.

Die beiden Mitglieder des schweizerischen Ständerates werden durch die gesamte Wählerschaft des Kantons in einem Wahlkreise gleichzeitig mit den Mitgliedern des Nationalrates gewählt.

Es wird somit die Amtsdauer des Kantonsrates und der kantonalen Verwaltungsbehörden und -beamten von drei auf vier Jahre verlängert. Ferner wird die bisher drei Jahre betragende Amtsdauer der beiden zürcherischen Ständeräte der neuen vierjährigen des Nationalrates angepasst. Diese Änderungen betreffen ein Gebiet, dessen Regelung dem kantonalen Staatsrecht vorbehalten ist, insbesondere auch Wahlart und Amtsdauer der Ständeräte. Wir beantragen Ihnen deshalb, den abgeänderten Artikeln der Staatsverfassung des Kantons Zürich durch Annahme des beiliegenden Beschlussesentwurfes die Gewährleistung zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 10. Dezember 1932.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Motta.

Der Vizokanzler:

Leimgruber.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

über

**die Gewährleistung der abgeänderten Artikel 11, Absatz 1, und
36 der Staatsverfassung des Kantons Zürich.**

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 10. Dezember 1932,
in Erwägung, dass die abgeänderten Verfassungsbestimmungen nichts den
Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten,


beschliesst:

Art. 1.

Der in der Volksabstimmung vom 20. November 1932 angenommenen
Abänderung des Art. 11, Abs. 1, und des Art. 36 der Staatsverfassung des
Kantons Zürich wird die eidgenössische Gewährleistung erteilt.

Art. 2.

Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung der
abgeänderten Artikel 11, Absatz I, und 36 der Staatsverfassung des Kantons Zürich. (Vom
10. Dezember 1932.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1932
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	2910
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.12.1932
Date	
Data	
Seite	1013-1015
Page	
Pagina	
Ref. No	10 031 852

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.